

## Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Artgerechte Pferdehaltung in Sachsen - Verbot der Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert

- 1) die für den Tierschutz zuständigen Behörden auf dem Erlasswege anzuhalten, Halter, die Pferde in Anbindehaltung unterbringen, aufzufordern, die Anbindehaltung bis spätestens 31. März 2011 zu beenden und die Pferde entsprechend den Vorgaben der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2009 zu halten.
- 2) Ausnahmen vom Verbot nur für kurzzeitiges Anbinden bei Turnieren, zur Pflege und beim Tierarzt zuzulassen.

### Begründung:

Nach § 2 des Tierschutzgesetzes ist jeder Pferdebesitzer dazu verpflichtet, sein Tier den Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Hierzu wird in Bezug auf die Anbindehaltung in Punkt 3.4.1 der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in einer überarbeiteten Form am 9. Juni 2009 herausgegeben wurden, festgestellt: Die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden ist tierschutzwidrig.



Martin Dulig  
und Fraktion

Dresden, den 22. Oktober 2010

b.w.

Eingegangen am: 27. OKT. 2010

Ausgegeben am: 28. OKT. 2010

Vor 100 Jahren war es völlig normal, dass Pferde in Ständern angebunden gehalten wurden. Damals arbeiteten die Pferde allerdings den ganzen Tag auf dem Feld und hatten ausreichend Bewegung. Heute wird die Anbindehaltung von allen Haltungsformen den Ansprüchen der Pferde am wenigsten gerecht. Zum einen werden durch die unzureichende Bewegung Erkrankungen des Bewegungsapparats begünstigt, da die Beweglichkeit und Elastizität der Gelenke, Sehnen, Bänder und Hufe leidet und die Muskulatur nicht genügend trainiert wird. Zum anderen werden die Anforderungen, die Pferde als hoch soziale Lebewesen stellen, nicht berücksichtigt, wodurch schwere Verhaltensstörungen entstehen können.

Auch der Abliegevorgang ist für Pferde erschwert. Ein ausgestrecktes Liegen in Seitenlage ist in dieser Haltungsform nicht möglich.

In den Bundesländern Baden-Württemberg (2003), Hessen (1998), Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern (2002), Rheinland-Pfalz (2002), Sachsen-Anhalt (2003) Schleswig-Holstein (2001) und Thüringen (2002) ist die Anbindehaltung mittlerweile verboten.